im Berhaltniffe ber Neu-Ratholiken zu ben altern Confessionen um ber Consequenzen willen mich genothigt, wiber bas Deputas nicht dieselbe Paritat eriftirt, wie zwischen ben altern Confessionen | tionsgutachten zu ftimmen. unter fich. Wenn Jemand aus einer altern Confession in eine andere übertritt, verliert die verlaffene Gemeinde den Parochial= beitrag bes Uebertretenben; allein biefe hat bafur bie Musficht, daß auch von ber gegenüberftehenden Confession Uebertretende gu ihr fommen, und fo bie Nachtheile compenfirt werben. In Begug auf die Neu-Ratholiken aber besteht keine folche Paritat. Der Neu-Ratholicismus bildet fich erft auf Roften ber beftehenden Confessionen, und Jeber, ber von bem Deutsch-Ratholicismus wieder gurucktritt, ift erft Giner, ben fie auf Roften ber alten Confession gewonnen haben. Man mußte benn ben Sall annehmen, daß ein Jude Deutsch-Ratholif murbe und bann gu einer ber alten Confessionen trate. Uber bas ift gewiß ein fo feltner und erceptioneller Fall, bag berfelbe jene vermißte Gleichheit zwischen ben Deutsch=Ratholifen und ben alten Confessionen nicht herftellen fann. Endlich liegt eine gewiffe Inconfequeng barin, bag, wenn man fagt, die Neu-Ratholifen follen bie vollen burgerlichen Rechte behalten, die fie fruher hatten, fie gleichwohl die Laften nicht mehr zu tragen haben follen, die fie früher zu tragen hatten. Denn ich gebe zu bebenten, bag nach f. 33 ber Berfaffunge= urfunde allerdings blos die Theilnehmer der aufgenommenen driftlichen Confessionen bie vollen burgerlichen und politischen Rechte haben, von ben andern gedulbeten Confessionen beißt es, fie follen blos benjenigen Untheil andenfelben haben, ber ihnen burch besonderes Gefet jugesprochen wird. Es ift alfo, um ihnen nicht blos einen Untheil, fondern die Gesammtheit ber burgerlichen und politifchen Rechte jugufprechen, fo lange fie nicht du ben aufgenommenen Confessionen geboren, allerdings bie rechtliche Fiction nothwendig, baf fie noch zu ber altern Confeffion gehoren, und ich weiß nicht, ob die Deputation die Noth= wendigkeit und wirkliche Erifieng biefer rechtlichen Fiction in Abrede zu ftellen vermag, wenn fie die Bestimmung bes Paragraphen in feiner Strenge auffaßt. Entschuldigen Sie, meine Berren, bag ich Sie etwas lange mit ber Darlegung meiner Unficht aufgehalten habe; ich habe blos fagen wollen: es find Schwierigkeiten von beiben Seiten, und die Grunde find von beiben Seiten wichtig. Materiell hat die Frage wenig Gewicht, und ich muß bekennen, ich trete fehr bem Bunfche bes geehrten hung genommen worben, es folge icon aus bem Gefellichaftes Bertreters ber katholischen Geiftlichkeit in ber jenseitigen Rammer bei, bag Mittel und Wege gefunden werden mochten, bie Deutsch=Ratholiten von ben Parochiallaften zu befreien, ohne bie in ber fatholischen Rirche Berbleibenden hoher zu belaften, und ich muß gegen bas Deputationsgutachten fimmen, nicht, weil ich gegen die Deutsch-Ratholiken bin, fondern weil ich fur ben bon ber Deputation ber erften Rammer vorgeschlagenen Musweg der rechtlichen Entscheidung mich erklare.

Mbg. D. Plagmann: Da ich vorbin nicht fo gludlich gewefen bin, meinen Untrag binreichend unterflutt zu feben, burch welchen ich einestheils ben rechtlichen Grundfat ficherftellen wollte, ohne anderntheils die Diffibenten um einen Bortheil gu bringen, ben ich ihnen von Bergen gonne, fo febe ich nunmehr

Mbg. Beuberer: Mur wenige Borte, meine Berren. Man hat bemerkt, bag ich ber Theorie zu nahe getreten fei. Benn bie Theorie aber einen folden Grundfat aufftellen tann: "die Deutsch: Ratholiken befinden fich im Austritte aus ber romifch: fatholifchen Rirche und im Gintritte in eine andere," fo weiß ich nicht, was ich bagegen fagen foll, bas geht allerdings über meinen schlichten Verftand hinaus; ba schweben fie boch eigentlich in der Luft? Es ift bas eine Fiction. Dag aber eine Fiction feine Wahrheit ift, ift hier ichon ausgesprochen worben, fie mußte benn burch ein Gefet jur Dahrheit gemacht werben. Der geehrte Berr Biceprafident hat erflart, bag er bas Befte ber Deutsch-Ratholiken beforbern wolle. 3ch glaube aber, um bas Befte biefer neuen Rirchengemeinden zu beforbern, barf man ihnen eben feine Parochiallasten für ihre alte Rirche mehr anfinnen; benn eben fie brauchen ihr Geld zu ihren neuen Ctabliffements, wie Schulen und bergleichen, fehr nothwendig, fie finb mit Abgaben aller Urt überhauft, bag man fich wundern muß, wie noch armere Leute fich ihnen anschließen. Ich glaube baber auch, daß man nicht die Befurchtung zu hegen braucht, daß Proteftanten und Romifch=Ratholifche leicht zu ihnen übertreten wer= ben, weil es eben mit großen Gelbkoften verbunden ift. Mein geehrter Berr Nachbar, D. Geifler, hat eben, wie ber Depus tationsbericht ber erften Rammer gethan, die politischen Rechte mit ben confessionellen verbunden und hieraus die Parochialver= bindlichkeit der Deutsch-Ratholiken abgeleitet. Run febe ich hier in der That ben Busammenhang nicht ein. Er fann boch nur auf ber 3bee bes driftlichen Staates beruhen? Dag aber bie Deutsch= Ratholiken Chriften find, wird Niemand beftreiten, und lebiglich aus diefem Grunde muffen ihnen bie politifchen Rechte verbleiben; bie Parochialabgaben, glaube ich, fteben auf einem andern Blatte.

Staatsminister v. Ronnerig: Es ift fich mehrfach auf ben Sat berufen worben, bag baburch, bag bie Deutsch-Rathos liten erflarten, fie treten aus ber romifch = fatholifchen Rirche aus, ihre Berpflichtung, ju ben Parochiallaften beigutragen, von felbft erlofche. Es ift von einigen Seiten barauf Begies rechte, man moge es nun als Gefellschaftsvertrag anseben ober bas Recht ber universitas barauf anwenden, fo folge baraus von felbft, daß, wenn Jemand austreten und nicht an ben Bortheilen Theil nehmen wolle, er auch nicht zu ben Laften beigu= tragen habe. 3ch will bie Richtigkeit biefes Sages babingeftellt fein laffen, und jugeben in Beziehung auf Gefellichafs ten, die reine Privatzwede verfolgen. Muein bag bei Gefells icaften, an benen ber Staat ein Intereffe hat, biefer Grundfat nicht richtig fei, werben felbft diefe geehrten Berren zugeben. Dann hatte man j. B. nicht Jemanden nothigen konnen, gu einem Beimathsbezirke zu treten, um bie Laften gemeinschaft lich zu tragen, man hatte nicht Jemanben nothigen konnen, gu einer Gemeinde ju gehoren, um ju ben gaften ber Gemeinbe beigutragen, jugleich aber die Bortheile berfelben ju genießen;

Wir führen Wissen.

II. 66.